



Einwohnergemeinde Derendingen
Hauptstrasse 43
4552 Derendingen

Ortsplanung Derendingen Ergänzungsbericht «Heckenfeststellungen»



Mai 2021

ANL Beratungen Solothurn
Brüggmoosstrasse 36
4500 Solothurn

ANL 
BERATUNGEN SOLOTHURN

Impressum

Auftrag:	Überprüfen von Flächen mit Gehölzen und Feststellen von Hecken.
Auftraggeber:	Einwohnergemeinde Derendingen Hauptstrasse 43 4552 Derendingen
Auftragnehmer:	ANL Beratungen Solothurn Brüggmoosstrasse 36 4500 Solothurn Tel. 079 / 643 68 44 info@anl.ch / www.anl.ch
Bearbeiter	Rolf Glünkin
Bilder Grundlagen	ANL Beratungen Solothurn Amt für Raumplanung: Einwohnergemeinde Derendingen, Gesamtrevision der Ortsplanung, 1. Vorprüfung.

Inhalt

1.	Ausgangslage und Auftrag	3
2.	Heckenfeststellungen	4
2.1.	GB Derendingen Nr. 255 / 1787	4
2.2.	GB Derendingen Nr. 169	5
2.3.	GB Derendingen Nr. 10	6
2.4.	GB Derendingen Nr. 154	6
2.5.	GB Derendingen Nr. 11	7
2.6.	GB Derendingen Nr. 470	8
2.7.	GB Derendingen Nr. 579	9
2.8.	GB Derendingen Nr. 1797, 1798, 1799, 1800	10
2.9.	GB Derendingen Nr. 260	11
2.10.	GB Derendingen Nr. 635	12
2.11.	GB Derendingen Nr. 3548	13
2.12.	GB Derendingen Nr. 3551	14
2.13.	GB Derendingen Nr. 3554	15
2.14.	GB Derendingen Nr. 761	16
2.15.	GB Derendingen Nr. 821	17
2.16.	GB Derendingen Nr. 917	18
3.	Gesamtbeurteilung	19

1. Ausgangslage und Auftrag

Im Naturinventar 2019 sind Landschaftsteile und Lebensräume, die aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll sind, aufgenommen. Dabei sind im Siedlungsraum alle Gehölzflächen, die Hecken im Sinne der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung¹ bzw. der kantonalen Heckenrichtlinie² sein könnten, geprüft und beurteilt worden.

Im Vorprüfungsbericht (Entwurf) des Amtes für Raumplanung vom 13. März 2021 wurde verlangt, dass die folgenden «Hecken» in den Plänen zu überprüfen seien:

- GB Derendingen Nr. 255
- GB Derendingen Nr. 1787
- GB Derendingen Nr. 169
- GB Derendingen Nr. 10
- GB Derendingen Nr. 154
- GB Derendingen Nr. 579
- GB Derendingen Nr. 1797
- GB Derendingen Nr. 1798
- GB Derendingen Nr. 1799
- GB Derendingen Nr. 260
- GB Derendingen Nr. 635 (Zwei Stück)
- GB Derendingen Nr. 3548
- GB Derendingen Nr. 3551
- GB Derendingen Nr. 761
- GB Derendingen Nr. 821
- GB Derendingen Nr. 3554
- GB Derendingen Nr. 917 (Zwei Stück)

Zudem seine sämtliche Ufergehölze zu überprüfen, da der Gewässerraum nicht gleich dem Heckenabstand sei.

¹ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141)

² Bau- und Justizdepartement: Richtlinie über Feststellung und Unterhalt von Hecken und Ufergehölzen, rev. 2, 2015.

2. Heckenfeststellungen

Im Frühling 2021 wurden die geforderten Überprüfungen vorgenommen.

2.1. GB Derendingen Nr. 255 / 1787

Die beiden Parzellen GB Derendingen Nr. 255 / 1787 sind ungenutzte Bau-parzellen. Neben den ursprünglich vorhanden einzelnen Bäumen und Sträu-chern hat sich fast flächendeckend eine spontan aufgekommene Vegetation mit Schmetterlingsstrauch (Sommerflieder) und weiteren Pioniergehölzen sowie Ruderalflora entwickelt. Bei den vorhandenen Strukturen konnten kei-ne Hecken im Sinne der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung festgestellt werden.



2.2. GB Derendingen Nr. 169

Bei den Gehölzen auf GB Derendingen Nr. 169 handelt es sich um eine Baumreihe mit überwiegend Fichten. Es handelt sich dabei nicht um eine Hecke im Sinne der Heckenrichtlinie.



2.3. GB Derendingen Nr. 10

Bei den Gehölzen auf der Parzelle GB Derendingen Nr. 10 handelt es sich um spontan aufgekommen Gehölze entlang des Ballfangzaunes des Sportplatzes. Es handelt sich nicht um eine Hecke im Sinne der Heckenrichtlinie.



2.4. GB Derendingen Nr. 154

Die Hecken auf GB Derendingen Nr. 154 handelt es sich um eine Kirsch-
loorbeer-Hecke entlang der südlichen Parzellengrenze des Tennisplatzes.
Sie ist keine Hecke im Sinne der Heckenrichtlinie.



2.5. GB Derendingen Nr. 11

Bei den Gehölzen auf GB Derendingen Nr. 11 handelt es sich um Einzelsträucher entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Stadion Heidenegg. Die Kriterien für Hecken nach der Heckenrichtlinie sind nicht erfüllt.



2.6. GB Derendingen Nr. 470

Die Parzelle GB Derendingen Nr. 470 wurde vor kurzer Zeit überbaut. Die heute vorhandene Hecke ist eine Kirschloorbeer-Hecke. Sie ist keine Hecke im Sinne der Heckenrichtlinie.



Ob früher auf der Parzelle Hecken im Sinne der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung vorhanden waren ist zu bezweifeln. Ältere Luftaufnahmen (1929/1982) deuten darauf hin, dass die Parzelle als Wieseland genutzt und darauf Einzelbäume (Obstbäume?) vorhanden waren.

2.7. GB Derendingen Nr. 579

Die Parzelle GB Derendingen Nr. 579 würde kürzlich überbaut. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze befinden sich Ufergehölze, also Hecken im Sinne der Natur- und Heimatschutzverordnung, welche vollständig in der Uferschutzzone liegen.



Ob früher auf der Parzelle Hecken im Sinne der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung vorhanden waren, ist ausgeschlossen. Ältere Luftaufnahmen (1929/1982) zeigen, dass die Parzelle ackerbaulich genutzt wurde.

2.8. GB Derendingen Nr. 1797, 1798, 1799, 1800

Auf den Parzellen GB Derendingen Nr. 1797, 1798, 1799 und 1800 sind Bauvorhaben projektiert. Es sind zum heutigen Zeitpunkt keine Gehölze vorhanden.



GB Derendingen Nr. 1797, 1798



GB Derendingen Nr. 1800

Ob früher auf den Parzellen Hecken im Sinne der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung vorhanden waren, ist zu bezweifeln. Ältere Luftaufnahmen

(1929/1982) zeigen, dass die Parzelle ackerbaulich genutzt wurde. Neuere Luftbilder (1993) weisen darauf hin, dass die Parzelle kaum mehr landwirtschaftlich genutzt wurde (Brachfläche) und sich darauf einzelne Gehölze entwickelt haben.

2.9. GB Derendingen Nr. 260

Bei den Gehölzen auf den Parzellen GB Derendingen Nr. 260 handelt es sich einerseits um Einzelbäume in einer Gartenanlage. Andererseits befinden sich an der nördlichen Grundstücksgrenze, dort wo der eingedolte Schluchtbach wieder offen liegt, Ufergehölze, welche in der Uferschutzzone liegen.



Die Einwohnergemeinde Derendingen hat ein Zufahrtsrecht für den Unterhalt des Bauwerks am Schluchtbach.

2.10. GB Derendingen Nr. 635

Bei den Hecken auf der Parzelle GB Derendingen 635 handelt es sich um angepflanzte Hecken mit einheimischen Sträuchern für die Gestaltung der Umgebung des Schulzentrums Steinmatt. Sie dienen teilweise auch als «Aussenschulzimmer». Sie sind keine Hecken im Sinne der Heckenrichtlinie.



2.11. GB Derendingen Nr. 3548

Die Parzelle GB Derendingen Nr. 3548 gehört zum Areal Emmenhof. Auf der Parzelle werden zurzeit die Bauten für das Garnwerk erstellt. Hecken sind auf dem Areal keine (mehr) vorhanden. Aufgrund älterer Luftbildaufnahmen befanden sich in der nordwestlichen Ecke Gehölze. Ob sie Hecken im Sinne der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung waren, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze befinden sich auf der Parzelle GB Derendingen Nr. 739 Ufergehölze am Emmekanal. Diese liegen in der Freihaltezone.



2.12. GB Derendingen Nr. 3551

Auf der Parzelle GB Derendingen Nr. 3551 (sowie auf den Parzellen GB Derendingen Nr. 771 und 1518) wurde der Schluchtbach renaturiert/revitalisiert. Bei den Gehölzen an der südlichen Parzellengrenze sind Einzelgehölze. Sie erfüllen die Kriterien für Hecken im Sinne der kantonalen Heckenrichtlinie nicht.



Renaturierter/revitalisierter Schluchtbach



Gehölze im südlichen Teil der Parzelle GB Derendingen Nr. 3551

2.13. GB Derendingen Nr. 3554

Auf der Parzelle GB Derendingen Nr. 3554 befindet sich das Kleinwasserkraftwerk. Am west-/südlichen Kanalbereich befinden sich Ufergehölze. Sie sind von Mauern umgeben. Ob es sich um Hecken im Sinne der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung handelt ist fraglich, aber nicht relevant, da die Gehölze in der Freihaltezone liegen und erhalten bleiben. Im Übrigen liegt der Uferbereich des Emmekanal entweder im Wald, in der Freihaltezone oder in einer Uferschutzzone.



2.14. GB Derendingen Nr. 761

Die Parzelle GB Derendingen Nr. 761 wurde neu überbaut. Neben dem erhaltenswerten Einzelbaum (Winter-Linde) befinden sich auf der Parzelle keine Hecken im Sinne der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.



2.15. GB Derendingen Nr. 821

Neben der Hecke, welche auf GB Derendingen Nr. 821 (Sportanlage Mitteldorf) entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze angelegt wurde und den Ufergehölzen entlang des Grützbaches, welche in der Uferschutzzone liegen, befinden sich auf der Parzelle weitere Gehölzstrukturen (Hecken), welche bei der Schulanlage angelegt worden sind. Sie dienen teilweise auch als Spielplatz und «Aussenschulzimmer». Sie sind keine Hecken im Sinne der kantonalen Heckenrichtlinie.



2.16. GB Derendingen Nr. 917

Die Hecken auf der Parzelle GB Derendingen Nr. 917 sind wie bei den anderen - bereits erwähnten - Schulanlagen Steinmatt und Mitteldorf auch bei der Schulanlage Oberdorf für die Schule angelegt worden. Sie sind zwar erhaltenswert, aber keine Hecken nach der kantonalen Heckenrichtlinie.



3. Gesamtbeurteilung

Die Überprüfung der Hecken hat ergeben, dass keine zusätzlichen Gehölze die Kriterien für Hecken nach der Heckenrichtlinie erfüllen.

Die Ufergehölze wurden ebenfalls überprüft. Dazu sind folgende Bemerkungen zu machen:

- Eine vollständige Feststellung, welche Ufergehölze die Kriterien der Heckenrichtlinie erfüllen, ist nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich.
- Soweit feststellbar liegen sämtliche Ufergehölze (inkl. der entsprechenden Baulinien) innerhalb der in der Ortsplanung ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzzone oder in Freihaltezonen. Der Schutz der Gehölze ist damit rechtlich genügend gewährleistet.

In der Zwischenzeit hat das Amt für Raumplanung ein Merkblatt zur Auslegung der kantonalen Heckenrichtlinie erarbeitet (Fassung vom 3. Mai 2021). Dabei seien die Ufergehölze nach der Amtlichen Vermessung (AV) als orientierender Bestandteil in die Nutzungspläne zu übertragen. In den Nutzungsplänen sei an geeigneter Stelle folgender Hinweis in einem Kasten einzutragen:

«Ufergehölze sind nach Art. 21 NHG geschützt. Bei Bauvorhaben auf den betroffenen Grundstücken ist die Grenze des Ufergehölzes im Einzelfall fachmännisch festzustellen. Es ist ein Baulinienabstand von 4.0 m ab Heckensaum einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.»